

Artikel 4

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle der Kreisstadt Homberg (Efze) - Stadthallensatzung - - vom 17.12.1991, - in der Fassung der 1. Änderungssatzung - vom 24.04.1996

§ 3, Absatz 4, letzter Satz, erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe der Kautions beträgt mindestens **255,00 €**; sie kann jedoch – je nach Art und Umfang der Veranstaltung bis zu **10.225,00 €** betragen.

§ 7 „Gebührenpflichtige Benutzung“ erhält folgenden Wortlaut:

1. Gebührenpflichtig sind alle sonstigen Veranstaltungen von Einzelpersonen, Körperschaften oder Vereinen in dem nachstehenden Umfang:
2. Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) des kleinen Saales | 51,20 € |
| b) des großen Saales | 153,40 € |
| c) der Küche | 25,60 € |
| d) des Turmzimmers im Obergeschoss | 15,40 € |
| e) der Dachterrasse | 10,20 € |

Kleiner und großer Saal sind durch mobile Türen getrennt und können auch als „gesamter Saal“ genutzt werden; in diesem Falle beträgt die Gebühr **179,00 €**.

Für die Benutzung der Theke, Bühne, Foyer, Garderobe und Toiletten werden keine Grundgebühren erhoben.

3. An Nebengebühren werden erhoben:
 - a) die Kosten der Reinigung nach Aufwand, es gelten die tariflichen Löhne zzgl. Sozialzuschläge
 - b) die Kosten des Stromverbrauchs nach Zählerstand
 - c) die Kosten der Beheizung pauschal:
(nur statische Heizung ohne Zuschaltung der Lüftung):

| | |
|--------------------------------|----------------|
| bei Nutzung des kleinen Saales | 12,80 € |
| bei Nutzung des großen Saales | 25,60 € |
| bei Nutzung des Turmzimmers | 5,10 € |

die Kosten der Beheizung pauschal:
(statische Heizung mit Zuschaltung der Lüftung):

| | |
|--------------------------------|----------------|
| bei Nutzung des kleinen Saales | 25,60 € |
| bei Nutzung des großen Saales | 51,20 € |
| bei Nutzung des Turmzimmers | 10,20 € |

Die Zuschaltung der Lüftung entscheidet der Nutzer bei Übergabe.

d) die Müllabfuhr pauschal **10,20 €**

Für Wasserverbrauch werden keine Gebühren erhoben.

4. Benutzungen für kommerzielle Zwecke werden im Einzelfall vom Magistrat genehmigt. Für sie erhöhen sich die Gebühren in § 7, Abs. 2, um 100%.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, Erlasse oder Teilerlasse auszusprechen.
6. Bei Unternehmerveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
7. Pro Veranstaltung wird ein Probetermin kostenlos zugestanden. Jeder weitere Probetermin ist mit pauschal **76,70 €** Grundgebühr einschl. Nebenkosten zu bezahlen.

Die Artikelsatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Homburg (Efze), den 26. November 2001

Der Magistrat

Blau, Bürgermeister